

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) anlässlich der Invictus-Games in Düsseldorf

vom 05. September 2023

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der Invictus-Games in Düsseldorf wird im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgendes Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) vorübergehend eingerichtet:

„RMZ/TMZ Düsseldorf“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 12NM Radius um 51 15 42 N 006 44 00 E.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - Untergrenze Luftraum C Düsseldorf/Köln-Bonn.

1.3 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ sind die Lufträume D (Kontrollzone) Düsseldorf (EDDL) und Mönchengladbach (EDLN) sowie die Gebiete mit Flugbeschränkungen „ED-R Düsseldorf-1 (UAS)“ und „ED-R Düsseldorf-2“).

1.4 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 09. September 2023 bis zum 16. September 2023. Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenzen 129,875 MHz („Langen Information“) erfragt werden.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Code A3710 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Nordrhein-Westfalen weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

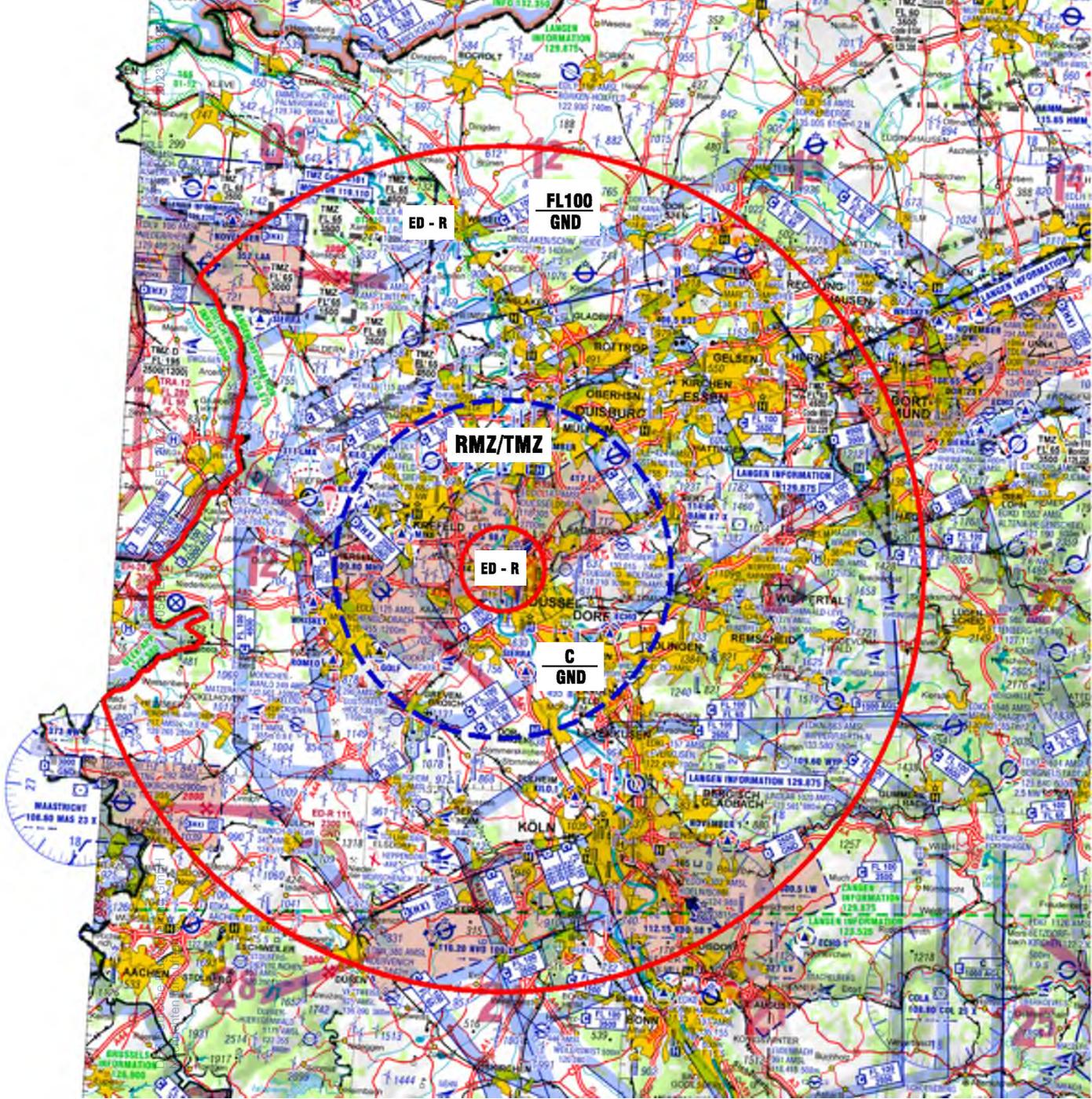
Bonn, den 05. September 2023

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Timo Steinhoff



ED - R

FL100
GND

RMZ/TMZ

ED - R

C
GND

